

Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Heilsbronn (Hausnummernsatzung)

vom 29.10.2015

Die Stadt Heilsbronn erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Die Stadt Heilsbronn erteilt die Hausnummern, um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

§ 2 Grundsätze der Zuteilung von Hausnummern

(1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(2) Hausnummern werden numerisch vergeben. Buchstabenzusätze sollen vermieden werden und werden nur in Ausnahmefällen vergeben. Ein derartiger Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund einer neuen Hausnummer ohne Buchstabenzusatz die Ordnungsfunktion und das Ordnungsgefüge beeinträchtigt wären.

(3) Sammelhinweisschilder werden mangels verkehrsleitender Funktion nur in begründeten Ausnahmefällen angeordnet. Eine Orientierung aufgrund der Hausnummernvergabe und der Straßennamen trägt den Ordnungszielen ausreichend Rechnung und soll daher vorzugsweise ermöglicht werden.

§ 3 Zuteilung von Hausnummern

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge (Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks), so wird jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Gebäuden erhalten keine eigene Hausnummer.

(2) Gebäude sollen nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert werden, an denen ihr Haupteingang liegt. Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Stadt Heilsbronn die Nummerierung abweichend von Satz 1 festlegen.

(3) Geringfügige Baulichkeiten, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer zugeteilt, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(4) Die Zuteilung der Hausnummer erfolgt durch die Stadt Heilsbronn in schriftlicher Form. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Heilsbronn, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbstständige Hausnummern erhalten müssen.

(5) Die Stadt Heilsbronn kann aus dringenden Gründen eine Änderung einzelner oder mehrerer Hausnummern anordnen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Anbringen und Sichtbarkeit der Hausnummern

(1) Das Anbringen von Hausnummernschildern kann von Amts wegen angeordnet werden.

(2) Die Hausnummernschilder sind regelmäßig am Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit deutlich lesbar und gut sichtbar sind. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

(3) Sollte ein Hausnummernschild aufgrund einer Einfriedung von der Straße aus nicht oder nur schlecht sichtbar sein, ist das Hausnummernschild unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(4) Die Anbringung von Sammelhinweisschildern soll nur im Ausnahmefall und kann nur dann erfolgen, wenn über einen Zugang mehrere Hausnummern erschlossen werden und keine Straßennamen vergeben sind. Die Anbringung ist in der Regel entbehrlich, wenn von dem Sammelhinweisschild nicht mehr als 5 Anwesen betroffen wären.

(5) Die Stadt Heilsbronn kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5 Pflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Grundstückseigentümer bzw. die sonst dinglich Berechtigten haben Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummer auf eigene Kosten anzuschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Eine Beschaffung der Hausnummernschilder auf Kosten der Grundstückseigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigten durch die Stadt Heilsbronn ist möglich.

(2) Hausnummernschilder sind in stets gut sichtbarer und leserlicher Form zu unterhalten und Beeinträchtigungen der Sichtbarkeit durch den Grundstückseigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten zu beseitigen. Eine

Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn die Hausnummernschilder verschmutzt, beschädigt oder von Ästen oder Vorbauten verdeckt sind.

(3) Kommt jemand seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht nach, so kann die Stadt Heilsbronn das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Aufwendungen gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

(4) Kosten für Sammelhinweisschilder sind von den davon betroffenen Anwesen zu je gleichen Anteilen zu tragen.

§ 6 Übergangsvorschriften

Vorhandene Hausnummern bleiben durch diese Satzung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.11.2015 in Kraft.

Heilsbronn, den 29.10.2015

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister